

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **Sky Österreich Fernsehen GmbH** (FN 303804x beim HG Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2014, KOA 2.150/14-005, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sky Sport Austria“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.083, Frequenz 12.070 MHz, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm nunmehr auch in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.047, Frequenz 11.171 MHz, verbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben 11.08.2015 hat die Sky Österreich Fernsehen GmbH angezeigt, dass sie ihr Programm „Sky Sport Austria“ seit 06.08.2015 zusätzlich in HD verbreite („Sky Sport Austria HD“). Inhaltlich seien die Programme „Sky Sport Austria SD“ und „Sky Sport Austria HD“ deckungsgleich. „Sky Sport Austria HD“ werde für Kunden, die das Sport-Paket und Premium HD gebucht haben, automatisch freigeschaltet.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Zur Antragstellerin:

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH ist eine zu FN 303804x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Programm und Verbreitung:

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2014, KOA 2.150/14-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sky Sport Austria“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.083, Frequenz 12.070 MHz, für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 05.10.2012.

Laut Zulassungsbescheid vom 16.08.2012 handelt es sich bei dem Programm um ein verschlüsselt an Abonnenten ausgestrahltes 24 Stunden Spartenprogramm mit Live-Übertragungen von Sportevents, insbesondere aus den Bereichen österreichischer Fußball, internationaler Fußball (z.B. Premier League England, UEFA-Champions League), österreichisches Eishockey und österreichischer Basketball; daneben werden aber auch internationaler Motorsport (z.B. Formel Eins, IndyCar Series), Golf (verschiedene Serien bzw. Events) sowie sonstige Sportarten vor allem aus dem Bereich Extrem- und Funsport (Free-Ski, Snowboard, Surfen, Skateboard etc.) angeboten.

Zwischen diesen Live-Angeboten werden Wiederholungen der Live-Events, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Umfeld der genannten Sportarten, Diskussions- oder Talk-Formate, zum Teil auch Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation, gesendet.

Werbung (Werbespots und sonstige Werbesendungen) wird im Umfeld der Sportberichterstattung ausgestrahlt.

Die Programminhalte variieren saisonal und umfangmäßig (bedingt durch Erwerb und Verlust von Sportrechten) und werden teilweise in Originalsprache angeboten.

Beantragte Änderungen:

Mit Schreiben 11.08.2015 hat die Sky Österreich Fernsehen GmbH angezeigt, dass sie ihr Programm „Sky Sport Austria“ seit 06.08.2015 zusätzlich in HD verbreite („Sky Sport Austria HD“). Inhaltlich seien die Programme „Sky Sport Austria SD“ und „Sky Sport Austria HD“ deckungsgleich. „Sky Sport Austria HD“ werde für Kunden, die das Sport-Paket und Premium HD gebucht haben, automatisch freigeschaltet.

Abweichend von der Satellitenzulassung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria SD“, werde das Fernsehprogramm „Sky Sport Austria HD“ auf dem Satelliten ASTRA 19,2 Ost, **Transponder 1.047** verbreitet. Es komme somit ein anderer Transponder zum Einsatz.

Vertragliche Grundlage der Ausstrahlung ist die der Anzeige angeschlossene Vereinbarung zwischen der SES ASTRA S.A. und der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG vom 01.07.2013. Im Rahmen dieser Verbreitungsvereinbarung werden der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG (HRA 80699 beim Amtsgericht München, Muttergesellschaft der Sky Österreich Fernsehen GmbH) Transponderkapazitäten zur Verfügung gestellt, die von dieser belegbar sind. Auf der Vereinbarung beruht auch die Nutzung der Kapazitäten durch das Tochterunternehmen Sky Österreich Fernsehen GmbH.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Sky Österreich Fernsehen GmbH, zu ihrer bestehenden Zulassung als Satellitenfernsehveranstalterin ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria. Die exakte Bezeichnung der Satelliten-Übertragungskapazität beruht auf der Einsichtnahme in

die Astra-Senderliste, welche unter folgender Webadresse abrufbar ist: <http://www.astra.de/18946851/senderlisten>. Die übrigen Feststellungen beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der Sky Österreich Fernsehen GmbH in ihrer Anzeige vom 11.08.2015 sowie auf dem, diesem Schreiben beiliegenden, Vertrag zwischen der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG und der SES Astra S.A.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall zeigt die Sky Österreich Fernsehen GmbH an, dass ihr Programm nunmehr auch in HD, und zwar auf einer anderen Satellitenübertragungskapazität, verbreitet wird und beantragt eine entsprechende Änderung ihrer bestehenden Zulassung.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass bei der Antragstellerin die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen auch für die nunmehrige HD-Verbreitung des Programmes vorliegen. Hinsichtlich der nunmehrigen Ausstrahlung über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität wurde eine Verbreitungsvereinbarung mit einem Satellitenbetreiber vorgelegt. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, zumal keine programmlichen Änderungen angezeigt wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2.150/15-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGGV), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 18.08.2015
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Sky Österreich Fernsehen GmbH, Rivergate, Handelskai 92, 1200 Wien, **per RSb**